

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten

Die Sportstätten der Stadt Großschirma nach Anlage 1 sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Großschirma.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen, das Vergabeverfahren und die Entgelterhebung für die Überlassung der kommunalen Sportstätten der Stadt Großschirma nach Anlage 1.

2. Nutzungsart

- (1) Die Überlassung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die Nutzung einer Sportstätte zum Zwecke des sportlichen Betätigens durch Nutzergemeinschaften (un-/regelmäßiger Sportbetrieb), zu Breitensportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen.
- (2) In besonderen Fällen kann eine Zulassung zu anderen als sportlichen Zwecken erfolgen, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.
- (3) Erst der Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt zur Nutzung der Sportstätte.

3. Nutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten erhalten montags bis freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr die Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Großschirma den Vorrang. Von 16.00 bis 22.00 Uhr kann eine Nutzung durch Sonstige erfolgen, sofern keine Schulsportveranstaltung stattfindet.
- (2) An den Wochenenden stehen die Sportstätten von 8:00 bis 22:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Ausnahmen von vorgenannten Nutzungszeiten sind auf Antrag möglich.
- (4) Nutzungsjahr für den regelmäßigen Sportbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (5) Werden vom Nutzungsvertrag abweichende, zusätzliche Nutzungszeiten erforderlich, sind diese der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Werden diese erst im Zuge der Nutzung bekannt und lässt die Auslastung der Sportstätte eine längere als die vereinbarte Nutzungszeit zu, ist diese Verlängerung im Nachhinein der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (6) Die Turnhallen bleiben in den ersten 4 Wochen der Sommerferien geschlossen.

4. Beantragung der Nutzung

- (1) Die Sportstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung sind die Formulare gemäß Anlage 2 und 3 zu verwenden.
- (2) Mit dem Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages ist ggf. eine Bestätigung der Mitgliedschaft im Landes- bzw. Kreissportbund, ggf. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Überlassung für den regelmäßigen Sportbetrieb ist, mit Ausnahme der Objekte nach Nr. 8 Abs. (1) jeweils bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Großschirma zu stellen, für das Nutzungsjahr 2015 bis 31.1.2015. Die bewilligten Zeiten werden bei Bedarf (saisonabhängig) als Zusatzvereinbarungen zum Grundvertrag präzisiert.

- (4) Anträge für die Überlassung der Sportstätten zur nicht regelmäßigen Nutzung sind in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen. Notwendige Änderungen sind vor Nutzungsbeginn anzuzeigen und werden berücksichtigt.
- (5) Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und an den Antragssteller zurückgeschickt.
- (6) Mitarbeiter der Stadt können jederzeit Kontrollen hinsichtlich der im Nutzungsantrag gemachten Angaben durchführen. Falschangaben können zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen.

5. Vergabekriterien für regelmäßigen Sportbetrieb

- (1) Grundsätzlich werden die Anträge von Nutzergemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder mehrheitlich in der Stadt Großschirma wohnen.
- (2) Die Nutzergemeinschaften werden in der Rangfolge
 - Schulen und Kindertagesstätten
 - Schulsportgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften),
 - eingetragene gemeinnützige Turn- und Sportvereine,
 - Sportprojekte der offenen Jugendarbeit und der Sportorganisationen,
 - Nicht gemeinnützige, eingetragene Turn- und Sportvereine,
 - Sportgruppen sonstiger Vereine,
 - sonstige Sport treibende Organisationen (z. B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung),
 - sonstige Nutzerberücksichtigt.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Großschirma über Abweichungen von Abs. (1) und (2).

6. Nutzungsverhältnisse

Bei Überlassung von Sportstätten werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Stadt Großschirma und den jeweiligen Nutzern abgeschlossen.

7. Nutzungsentgelt

- (1) Erhoben wird das Nutzungsentgelt
 - auf der Grundlage der im Nutzungsvertrag (Grundvertrag und Zusatzvereinbarungen) vereinbarten Nutzungszeiten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Rechnung
 - bei Dauernutzung gemäß Nr. 8. Abs. (1) in vier gleichen Jahresraten (zur Quartalsmitte) in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ des jährlich zu entrichtenden Entgeltes
 - für Entgelte nach Nr. 8 Abs. (2) halbjährlich zum 30.6. und 30.12. ohne Zahlungsaufforderung; die Zahlung erfolgt unter Angabe von Zeit und Dauer der Nutzung sowie des Namens des Nutzers
- (2) Die Entgelte verstehen sich für die Nutzung der Sportstätte einschließlich der zugehörigen Sozialtrakte.

Jede angefangene Stunde ist eine Nutzungsstunde. Zeiten der Vor- und Nachbereitung gelten als Nutzungszeit, da eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Bei Überschneidungen der Vor- und Nachbereitungszeiten wird im Einzelfall über die Zuordnung der Entgelterhebung entschieden.

Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche der Schulen, Kindertagesstätten oder eingetragenen Vereine der Stadt Großschirma bis 16 Jahre wird kein Entgelt erhoben. Bei Beteiligung von mindestens 5 Erwachsenen ist die Nutzung entgeltpflichtig.

Für Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich nicht in Großschirma wohnhaft sind, werden Entgelte nach Nr. 7. Abs. (4) erhoben. Die Stadt Großschirma ist zur Erhebung der Mitgliederstruktur der Vereine berechtigt, die Vereine stellen die geforderten Daten zur Verfügung.

Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein, die die Stadtverwaltung nachweislich zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Bei Ausfall der im Vertrag vereinbarten Nutzungen, die der Nutzer zu vertreten hat, erfolgt keine Minderung der Entgelte.

- (3) Höhe der Entgelte für die Überlassung an eingetragene gemeinnützige Vereine der Stadt Großschirma:

| | <u>Entgelt je Nutzungsstunde</u> | |
|---|----------------------------------|----------------------|
| | <u>ab 01.01.2015</u> | <u>ab 01.01.2016</u> |
| Sporthalle Siebenlehn | 5,00 € | 6,00 € |
| Sporthalle Großschirma | 5,00 € | 6,00 € |
| Sportpark Großschirma | | |
| - Kunstrasenplatz | 6,00 € | 6,00 € |
| - Rasenplatz | 6,00 € | 6,00 € |
| - Leichtathletische Anlagen und Ballspielanlagen | 6,00 € | 6,00 € |

- (4) Höhe der Entgelte für die Überlassung an sonstige Nutzer:

| | <u>Entgelt je Nutzungsstunde</u> |
|---|----------------------------------|
| Sporthalle Siebenlehn | 13,00 € |
| Sporthalle Großschirma | 13,00 € |
| Sportpark Großschirma | |
| - Kunstrasenplatz | 50,00 € |
| - Rasenplatz | 50,00 € |
| - Leichtathletische Anlagen und Ballspielanlagen | 27,00 € |

- (5) Für Großveranstaltungen wird die Verwaltung ermächtigt, ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

- (6) Der Antragsteller für eine Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes ist verpflichtet, der Stadt die Nichtbenutzung der beantragten Objekte anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Anzeige (bis 30 Tage vor dem Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben. Erfolgt die Abmeldung mindestens 14 bis 29 Tage vor dem Zeitpunkt der beantragten Nutzung, so hat er eine Ausfallentschädigung von 25 % des Nutzungsentgeltes, bei einer Abmeldung zu späterer Zeit von 50 % zu entrichten.

Sind der Stadt bis zur Abmeldung Kosten entstanden, ist sie berechtigt, vom Antragsteller Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Antragsteller das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

Bei Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Sportstätten wird je ausgegebener Schlüssel eine Kautions von 25 € und je Transponder 7,50 € erhoben.

8. Sonderregelungen

- (1) Die Sportstätten Großvoigtsberg, Obergruna, Reichenbach und Siebenlehn (außer Turnhalle) sowie die Kegelbahnen Hohentanne und Großschirma werden dem ortsansässigen Sportverein zur alleinigen Nutzung übertragen. Das Nutzungsentgelt beträgt 15 v. H. des kalkulierten jährlichen kostendeckenden Entgeltes. Für die Kegelbahn Seifersdorf gilt diese Regelung analog. Da diese Sportstätte durch verschiedene Vereine genutzt wird, ist das Gesamtnutzungsentgelt für das Objekt im Verhältnis der jährlichen Nutzungsstunden auf die einzelnen Nutzer aufzuteilen.
- (2) Untervermietungen der Kegelbahnen an Dritte sind möglich, sofern sie der Stadt Großschirma angezeigt werden und das erhobene Entgelt an die Stadt Großschirma abgeführt wird. Das Entgelt für die Untervermietung an Dritte beträgt 20 €/h.
- (3) Die Übernachtungen in den Sporthallen sind unzulässig.
- (4) Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten ist nur nach Rücksprache mit und unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Stadt Großschirma zulässig.
- (5) Sollte ein eingetragener Verein der Stadt Großschirma durch die Entgeltzahlung für die Nutzung der Sportstätten an die Grenzen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten gelangen, kann im Einzelfall ein Zuschuss beantragt werden. Der betreffende Verein muss in diesem Fall seine Finanzlage (Einnahmen und Ausgaben) und Mitgliederstruktur offenlegen. Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung trifft der Stadtrat.

9. In-Kraft-Treten

Diese *Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten* tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zugleich treten die *Richtlinie der Stadt Großschirma zur Überlassung städtischer Sportstätten an Dritte* vom 13.09.2005 und die *Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Großschirma* vom 13.09.2005 außer Kraft.

Großschirma, 16.12.2014


Schreiter
Bürgermeister



**Anlage 1
zur Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten (Nutzungs- und
Entgeltordnung Sportstätten)**

Städtische Sportstätten

1. Sporthallen

Sporthalle Siebenlehn
Sporthalle Großschirma

2. Kegelbahnen

Kegelbahn Großschirma (Teile des Sportcasinos)
Kegelbahn Hohentanne
Kegelbahn Siebenlehn (Teile des Sportlerheimes)
Kegelbahn Seifersdorf

2. Sonstige Sportstätten

Sportpark Großschirma

- Kunstrasenplatz
- Rasenplatz
- Leichtathletische Anlagen
- Ballspielanlagen

Sportstätte Großvoigtsberg (Sportplatz, Sportlerheim)
Sportstätte Obergruna (Teile des Bürgerhauses und Sportplatz)
Sportstätte Reichenbach (Sportplatz und Teile des Bürgerhauses)
Sportstätte Siebenlehn (Sportplatz, Teile des Sportlerheimes)

Anlage 2
zur Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten

Stadtverwaltung Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Tel. 037328/899 0
Fax. 037328/899 10
E-Mail: gemeinde@grossschirma.de

Antragsteller

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Anschrift

Tel.

Antrag zur Überlassung städtischer Sportstätten

Datum / Unterschrift / Stempel
Vertretungsberechtigter

Saison: _____
(regelmäßiger Sportbetrieb)

Nutzer ist:

(zutreffendes ankreuzen)

- eingetragener Verein der Stadt Großschirma
 Sonstiger Nutzer

| Reg.-Nr. | | Tag | Uhrzeit | Ausweichtermin/ -ort |
|--|-------------------------|-----|--------------------------------|----------------------|
| Sportstätte/-anlage: | Teilnehmer (Anzahl) : | Mo | | |
| | | Di | | |
| Sportart: | Teilnehmer | Mi | | |
| | | Do | | |
| Zeitraum: | Großschirma: | Fr | | |
| | | Sa | | |
| Leistungsklasse: | Altersklassen: | So | | |
| | | | verantwortlicher Übungsleiter: | |
| Freizeitsport: | Kinder und Jugendliche: | | Anschrift: | |
| | | | Telefon: | |
| Wettkämpfe während des Sportbetriebes: | Erwachsene: | | | |
| | | | | |
| Reg.-Nr. | | Tag | Uhrzeit | Ausweichtermin/ -ort |
| Sportstätte/-anlage: | Teilnehmer (Anzahl) : | Mo | | |
| | | Di | | |
| Sportart: | Teilnehmer | Mi | | |
| | | Do | | |
| Zeitraum: | Großschirma: | Fr | | |
| | | Sa | | |
| Leistungsklasse: | Altersklassen: | So | | |
| | | | verantwortlicher Übungsleiter: | |
| Freizeitsport: | Kinder und Jugendliche: | | Anschrift: | |
| | | | Telefon: | |
| Wettkämpfe während des Sportbetriebes: | Erwachsene: | | | |
| | | | | |

Datum / Unterschrift / Stempel

Anlage 3

zur Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten

Stadtverwaltung Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

037328/899 0
Fax. 037328/899 10
E-Mail: gemeinde@grossschirma.de

Antragsteller

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Anschrift

Tel.

Datum /Unterschrift /Stempel
Vertretungsberechtigter

Antrag zur Überlassung städtischer Sportstätten

Saison: _____
(Sport- oder sonstige Veranstaltungen außerhalb des
regelmäßigen Sportbetriebes)

Nutzer ist:

(zutreffendes ankreuzen)

- eingetragener Verein der Stadt Großschirma
 Sonstiger Nutzer

| Reg.-Nr. | Sportart: | | | Ausweichtermin/ -ort |
|---|-------------------------|------------------------------------|-------------|----------------------|
| Sportstätte: | Teilnehmer (Anzahl) | Datum: | Bemerkungen | Datum: |
| Anlagen: (z. B. Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Leichtathletische- und Ballspielanlagen) | Kinder und Jugendliche | Beginn der Nutzung: | | Tag: |
| | Erwachsene: | Ende der Nutzung: | | von: |
| | erwartete Zuschauer: | | | bis: |
| | | | | Ort: |
| Veranstaltung (zutreffendes ankreuzen oder ergänzen) | | | | |
| Punktspiel: | Freundschaftsspiel: | Eintrittspflichtige Veranstaltung: | | |
| Wettkampf: | sonstige Veranstaltung: | Ja | Nein | |
| Ausrichter: | Tel. | | | |
| Anschrift: | | | | |

Datum /

Unterschrift / Stempel